

# Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 129.

Samstag den 28. October

1843.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1825. (2)

Nr. <sup>10873</sup>/<sub>1298</sub>

### K u n d m a c h u n g

wegen Tabak = Material = Verfrachtung. — Von der k. k. Steyrisch = illyrischen Cameralgefällen = Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmateriales und anderer Artikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstenfeld, nach Klagenfurt und Willach, und von dort zurück nach Fürstenfeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporcocentner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporcocentner nach Willach, (bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger), dann nach Bedarf auch Tabakmateriale, Geschirre, leere Säcke und sonstige Utensilien, von Klagenfurt und Willach zurück nach Fürstenfeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1844, bis Ende April 1845, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1846, oder beziehungsweise bis Ende April 1847 (die Wahl des Zeitraumes der Verfrachtung wird sich ausdrücklich vorbehalten), durch eine Concurrenz mit schriftlichen Offerten ein vertragsmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beisatze eingeladen werden, die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterials = Verfrachtung von Fürstenfeld nach Klagenfurt und Willach,“ längstens bis 1. December 1843 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameralgefällen = Administrators für Steyermark und Illyrien einzureichen oder dahin einzusenden. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten, 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich bei den vereinten Cameralgefällen = Verwaltungen in Grätz oder Wien, dann bei den Cameralbezirksbehörden in Klagenfurt und Laibach,

oder bei der Tabakfabrik = Verwaltung in Fürstenfeld einzusehenden Contracts = Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameralgefällen = Hauptcasse zu Grätz oder Wien, bei den Cameralbezirkscassen in Klagenfurt und Laibach, oder bei der Tabakfabrikcasse in Fürstenfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohnangebote des für ein Jahr zu verführenden Materialquantums entfallende zehnerprocentige Badium belegt seyn werden. — Die Differenzen bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld demjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das des Differenzen hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Materialquantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, von dem Tage, als dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameralgefällen = Verwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchiger Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß derselben bewerkstelliget werden würde. — Grätz am 6. October 1843.

Formulare des schriftlichen Offertes. Ich Endesgefertigter erkläre in bester Form Rechts, die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1845, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1846, oder beziehungsweise bis Ende April 1847, zu Kla-

Dieselben werden also dessen durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. October 1843.

3. 1834. (1) **E d i c t.** Nr. 4397.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Mallnerhüb, Cessionär des Georg Meden, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 31. Juli 1841 ausgeschriebenen, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Mathias Roschong gehörigen, dem Gute Thurnlack sub Urb. Nr. 419 dienstbaren, auf 5047 fl. 35 kr. geschätzten  $2\frac{1}{2}$  Hube in Seusweg, und der auf 262 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 235 fl. 25 kr. gemilliget, und dazu der 1. December 1843, 9. Jänner und der 6. Februar 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Seusweg mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Hube und Fahrnisse bei der dritten Licitation auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden.

Der Grundbuchextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 12. October 1843.

3. 1833. (1) **E d i c t.** Nr. 1424

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsberrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Carolina Domusovic, veredelichten Born aus Mühlendorf, als Cessionärin des Hrn. Martin Kuralt, wider Matthäus Caverschnit aus Dörfern, ob aus dem gerichtlichen Vergleich vom 4. September 1835, schuldigen 356 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen, gerichtlich auf 646 fl. geschätzten  $\frac{1}{2}$  Hube Hs. Nr. 9, Urb. Nr. 1332  $\frac{1}{2}$  zu Dörfern, dann der zur Pfarrkirche St. Georgi zu Altloß sub Urb. Nr. 21 dienstbaren Realität gemilliget, und die Vorname auf den 16. November und 18. December l. J., dann 18. Jänner l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem festgesetzt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde. Wozu die Kauflustigen mit dem Beifuge eingeladen werden, daß die Grundbuchextracte und Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden ahier eingesehen werden können,

und daß 10% des Schätzungswertes als Vadium zu erlegen seyn werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsberrschaft Laß am 13. October 1843.

3. 1829. (1) **E d i c t.** Nr. 2974.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit dem unbekannt wo abwesenden Mathias Verderber von Rain bekannt gegeben: Es habe wider ihn Jacob Weg von Hinterberg, durch seinen Bevollmächtigten Adolph Haus von Gottschee, hiergerichts eine Klage auf Zahlung schuldiger 60 fl. C. M. und Rechtsfertigung der mit Bescheide vom 23. Juli 1842, 3. 2314, erwirkten Pränotation angebracht. Das Gericht, dem der Aufenthaltort des Beklagten unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erblanden aufhalten dürfte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Johann Krenn von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den 8. Jänner 1844, um 9 Uhr Vormittags angeordnet. Dessen wird der Geklagte zu dem Ende erinnert, daß er bis zu dieser Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter seine Behelfe mitzutheilen, oder auch sich einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte bekannt zu geben, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die Folgen dieser Verabsäumung selbst zuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee den 20. Septem-ber 1843.

3. 1832. (1)

**Wohnung zu vermieten.**

In dem Hause Nr. 238, am Hauptplatz, ist zu Georgi k. J. im 1. Stocke ein geräumiges Quartier, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Keller, Holzlege und Dachkammer, zu vergeben. Nähere Auskunft hierüber ertheilen die Hauseigenthümer

**Franz & Joseph Schantel.**  
Laibach den 26. October 1843.

3. 1835. (1)

**W a r n u n g.**

Wer vom heutigen Tage an meinem minderjähr. Sohne Savirscheg etwas borgt, oder auf meinen Credit demselben etwas verabsolgt, wird dessen als verlustig angesehen, weil ich diesen, meinen Sohn, als Verschwend-der hiermit erkläre und keine von ihm auf meinen Namen gemachte Schulden mehr bezahlen werde.

Jacob Savirschek,  
Arämer u. Wirth in St. Maria.

gensfurt und Willach erforderlichen Tabakmaterialies, als: von beiläufig jährlichen 4300 Sporco - Centner in Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco - Centner in Willach, (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus dem Fürstenerfelder Tabakverschleiß-Magazine um den Frachtlohn pr. . . . fl. . . kr. (mit Buchstaben) nach Klagenfurt, um den Frachtlohn pr. . . fl. . . kr. nach Willach, dann zurück von Klagenfurt nach Fürstenerfeld um den Frachtlohn pr. . . fl. . . kr. und zurück von Willach nach Fürstenerfeld, um den Frachtlohn pr. . . fl. . . kr. übernehmen zu wollen, wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als Wadium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag von . . . fl. . . kr. bei. . . . . am . . . . . 1813. Unterschrift.

3. 1806. (3) Nr. 2435.

**K u n d m a c h u n g.**

Der k. k. Hofkriegsrath beabsichtigt mehrere Monturs- und Rüstungs-Erfordernisse für das Jahr 1815, als: Monturstücher, einfache zweiblättrige Bettkoben, Hallina, Fußbekleidungsstücke, Ober-Brandsohlen, Pfundsohlen und Terzenleder, Kalbfelle, Alaun- und Semischhäute, ferner Lämmerfelle zu weißen und schwarzen Sattelhäuten, zu Pelzbrämen und zu Pelzfutter, endlich Bärenhäute zu Grenadiermützen, im Wege schriftlicher Offerte sicherzustellen. — Die Bedingungen dazu bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Deconomie-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit der zu liefernden Objecte anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) müssen die Monturstücher ungenäht und unappretirt,  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert und stückweise gewogen werden, welche im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (ein Vierundzwanzigstel), und in der Breite pr.  $\frac{3}{4}$  Ellen höchstens  $\frac{1}{16}$  (ein Sechzehntel) eingehen dürfen. — Die Anbote werden auf weiße, graumelirte und hechtgraue, dann lichtblaue Monturstücher, letztere mit der Widmung für Infanterie, angenommen, wobei es den Lieferungslustigen freigestellt ist, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchsorten nach Stücken,

das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung anzubieten. — Von weißen Tüchern werden  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) auf weiße Monturstücke und  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) zur Färbung gefordert. Die Qualität ist in beiden Fällen gleich, und die Tücher unterscheiden sich von einander bloß in der Reinheit der Weiße, welche denselben mehr im ersten als im letzten Falle erforderlich ist. — b) Die einfachen zweiblättrigen Bettkoben, welche die ausschließliche Bestimmung zum Bettenbelage haben, und  $2\frac{1}{16}$  (zwei eif Sechzehntel) Wiener Ellen lang und  $1\frac{9}{16}$  (ein neun Sechzehntel) Wiener Ellen breit seyn müssen, werden nach dem Gewichte, welches als Minimum auf 9 (neun) und als Maximum auf 10 (zehn) Wiener Pfunde bestimmt ist, bezahlt, wofür ebenfalls die stückweise Abwägung eingeführt ist. — Bettkoben unter dem Minimal-Gewichte dürfen nicht angenommen werden, und wenn Bettkoben über das Maximalgewicht angenommen werden, so wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Der Hallina muß  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit seyn, und wird nach der Länge pr. Wiener Elle bezahlt und stückweise gewogen. Sowohl die Bettkoben, als der Hallina müssen aus rein gewaschener weißer Zackelwolle erzeugt seyn; c) unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosenschuhe, Halbstiefel, Husaren- Gzismen und Fuhrwesensstiefel verstanden. Wenn sie angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden, und die dafür vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau zugehalten werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit derselben müssen sich die Lieferanten der dafür vorgeschriebenen Trennungssprobe mit fünf Percent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne einer Vergütung für das Austrennen derselben sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen. — Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens zehn Procent Halbstiefel und fünf Procent Husaren- Gzismen angeboten werden; die Matrosenschuhe und Fuhrwesensstiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein oder mit den übrigen Fußbekleidungen angeboten werden. — d) Von den Ledergattungen sind das Ober-, Brandsoh-

len-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht zu liefern und nach Wiener-Zentnern zu bezahlen. Obwohl diese Häute stückweise gewogen werden, so ist gleichwohl für keine derselben ein bestimmtes Gewicht festgesetzt, unter oder über welchem solche nicht angenommen werden könnten, und es kommt dabei nebst der guten Qualität hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfundsohlen- und Brandsohlenhäute zu Schuhen, die Terzenhäute zu Szakoschirmen und Satteltaschen das anstandslose Auslangen geben müssen. — Die Kalbfelle sind lohgar, im braunen Zustande, nach drei Gattungen mit  $\frac{2}{5}$  (zwei Fünftel) der ersten,  $\frac{2}{5}$  (zwei Fünftel) der zweiten und  $\frac{1}{5}$  (ein Fünftel) der dritten Gattung, dann die Alaunhäute geäschert im weißen Zustande, nach zwei Gattungen zur Hälfte der einen und zur Hälfte der andern Gattung zu liefern. — Die Kalbfelle und Alaunhäute werden pr. Stück und Gattung gezahlt. — Die Samischhäute müssen weiß gearbeitet seyn und werden nach der Ergiebigkeit auf Infanterie-Patrontaschen und Infanterie-Tornister-Tragriemen übernommen. Die Bezahlung geschieht nach Garnituren, eine Garnitur zu zehn Patrontaschen und 21 (ein und zwanzig) Tornister-Tragriemen für Infanterie gerechnet. — e) Von Lämmerfellen werden 4 (vier) Stück weiße zu einer weißen und 4 (vier) Stück natur schwarze zu einer schwarzen Sattelhaut, dann 3 (drei) Stück weiße zu einem Pelzfutter und 2 (zwei) Stück natur schwarze zu einem Pelzbräm gefordert und so gestaltig angekauft. — Weniger und auch mehr Stücke als vorangeführt sind, dürfen zu einer Garnitur nicht angenommen werden, und es müssen auch durchgehends Winterfelle seyn, welche nicht ausgeledert sind. Von schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten darf zu einer solchen nur ein Stück zum Mittelfiß etwas röthlich Spitzen haben. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können natur schwarz oder auch echt schwarz gefärbt geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit derselben an Brämen, und sie werden daher auch pr. Bräm zu einer Grenadiermütze bezahlt. — 2. Zur Einlieferung der ausgeschriebenen Erfordernisse wird die Frist bis Ende September 1844 festgestellt, welche folgender Maßen in Raten abgetheilt zu seyn hat: a) Bei Tüchern mit  $\frac{1}{3}$  bis 15. April,  $\frac{1}{3}$  bis Ende Juni und  $\frac{1}{3}$  bis Ende September 1844; b) bei Bettkoben und Hal-

lina mit  $\frac{1}{4}$  bis 15. Juni,  $\frac{2}{4}$  bis Ende August und  $\frac{1}{4}$  bis Ende September 1844; c) bei Fußbekleidungsstücken mit  $\frac{1}{4}$  bis 15. März,  $\frac{2}{4}$  bis Ende Juli und  $\frac{1}{4}$  bis Ende September 1844; d) bei Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfellen, Alaun- und Samischhäuten mit  $\frac{1}{4}$  bis 15. Juni,  $\frac{2}{4}$  bis Ende August und  $\frac{1}{4}$  bis Ende September 1844; e) bei Lämmerfellen mit  $\frac{1}{3}$  bis Ende Juli und  $\frac{2}{3}$  bis Ende September 1844; endlich f) bei Bärenhäuten mit  $\frac{1}{4}$  bis Ende Juli und  $\frac{3}{4}$  bis Ende September 1844. — 3. Jedermann, der eine Lieferung von dem einen oder andern der ausgeschriebenen Objecte, welche zu wählen Niemanden unbenommen bleibt, zu erhalten gedenkt, muß die Preise in Conv. Münze, drei Silberzwanziger auf einen Gulden im 20 fl. Fuße gerechnet, und zwar: für das Tuch und Hallina pr. eine Wiener Elle, für Bettkoben jeder Gattung pr. ein Wiener Pfund, für Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. 1 Paar, für Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder pr. ein Wiener Centner, für Kalbfelle und Alaunhäute gattungswise pr. ein Stück, für Samischhäute pr. eine Garnitur zu zehn Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen gerechnet, für Lämmerfelle pr. eine Garnitur, bestehend in vier Stücken zu einer schwarzen oder weißen Sattelhaut, in drei Stücken zu einem Pelzfutter und in zwei Stücken zu einem Pelzbräm, endlich für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze stellen, und für die Zuhaltung des Offertes ein Reugeld mit fünf Percent des, nach den geforderten Preisen ausfallenden Werthes der offerirten Gegenstände, entweder an eine Monturs-Deconomie-Commission oder an eine Kriegscassa erlegt haben, worüber ein Depositenschein ausgefertigt wird. — Das Reugeld (Badium) kann entweder in österreichischen Staatspapieren, und zwar in jenen der Lotterielose vom Jahre 1834 und 1839 nach dem Nominalwerthe und in den übrigen nach dem jüngst bekannten Wiener-Börsencourse berechnet, oder in Real-Hypotheken, oder auch in Gutsstellungen geleistet werden, in allen diesen Fällen muß die Annehmbarkeit derselben für pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt seyn, ohne welcher Bestätigung die Badien nicht angenommen werden. — 4. Die Offerte müssen versiegelt, sammt den Depositenscheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich gesondert, entweder an das gefertigte Landes-Militär-General-Commando oder an den k. k. Hofkriegsrath und

zwar: a) über Tuch, Bettkoben und Hallina bis 30. November; b) über alle Fußbekleidungsstücke, sämmtliches lohgaes und Weißgärberleder bis 15. December; c) über Lämmerfelle und Bärenhäute bis 30. December 1843 eingesendet werden und es bleiben die Differenzen für die Zubaltung ihrer Anbote vom Tage des dafür festgesetzten Einsendensendes termines 6 Wochen, d. i. Bierzig zwei Tage der Art in Haftung, daß diejenigen Offerte, welche in dieser Zeit bewilliget werden, auch erfüllt werden müssen, ohne daß deshalb dem Militär-Verar gegen die Differenzen, welche mit ihren Anboten abgewiesen werden, eine Verpflichtung auferlegt werden kann. Die Badien derjenigen Differenzen, welche eine Lieferung bewilliget erhalten werden, bleiben als Erfüllungscautionen liegen, können aber auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Differenzen, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit der Abweisung die Depositen Scheine zurück, um gegen Einziehung und Cassirung derselben die eingelegten Badien beheben zu können. — Wie die Offerte ausgestellt seyn müssen, enthält das am Ende dieser Kundmachung angegeschlossene Formulare. — Uebrigens müssen dieselben an den Hofkriegsrath auf einem 15 Kr. und an das General-Commando auf einem 10 Kr. Stämpelbogen geschrieben seyn. — 5. Wird zur Erleichterung des Lieferungs-Geschäftes a) denjenigen Lieferanten, welche es wünschen, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertheils des ganzen Lieferungs-Werthes, sobald mit ihnen der Contract errichtet und ratificirt seyn wird, gegen eine von dem Landesfiscus für pupillarmäßig anerkannte und bestätigte Sicherstellung erfolgt werden, welcher jedoch wieder im Laufe der Lieferung mittels eines verhältnißmäßigen Abzuges des Lieferungslofes getilgt werden muß; b) gestattet, daß die Erfüllungs- und Vorschusscautionen in dem Maße, als solche durch die Lieferung- und beziehungsweise Vorschuß-Abstattung frei werden, und es die Beschaffenheit der Cautionen zuläßt, während der Lieferungsperiode zurückbehalten werden können. — 6. Was die übrigen Contractbedingungen betrifft, können solche bei der Monturs-Deconomie-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Syrien und Innerösterreich zu Graz am 12. October 1843. —

D e r t. Von Rußen: „Offert in Lieferungs-Angelegenheiten. Der Depositenschein dazu über

ein Badium im Betrage von . . . . . Gulden Conv. Münze, wurde unter einem an . . . . . übergeben.“ — Von Innen: „Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . . . (Ort, Herrschaft oder Stadt, Viertel, Kreis oder Comitat, Land) erkläre hiermit, von den in der, mit der Zeitung bekannt gemachten Kundmachung ausgeschriebenen Monturs- und Rüstungs-Erfordernissen, (hier sind die Quantitäten und die Objecte, dann die Preise derselben anzugeben, als zum B. 2.000 (zweitausend) Stück weiße Monturstücher, die Wiener-Elle zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze, oder 1000 (Eintausend) Stück einfache zweiblättrige Bettkoben, das Wiener-Pfund zu fl. kr. schreibe Kreuzer in Conv.-Münze, oder 200 (zweihundert) Wiener Zentner Oberleder, den Wiener Zentner zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze,) an die k. k. Monturs-Deconomie-Commission in N. N. nach den mir wohlbekanntem Mustern, und unter genauer Zubaltung der mit der gedachten Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . . . Gulden in Conventions-Münze hafte. — Gezeichnet zu N. am (Datum) 1843. N. N. (Charakter.)

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1818. (2) (1843) 3. Okt. 1843. Nr. 1583.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Maria Buzber von Luttermatsch, in die executive Feilbietung der, dem Bernhard Potokar gehörigen, dem Gute Weixelbach sub Rectf. Nr. 2 b) et 107 c) dienstbaren, auf 452 fl. geschätzten Realität in Pescheneg. pto. 23 fl. 44 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die 3 Tagsatzungen auf den 7. October, 4. November und 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr in loco Pescheneg mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Tagsatzung auch unter dem gerichtlich erbobenen Schätzungswerthe pr. 452 fl. hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Weixelberg am 11. August 1843.

Anmerkung. Da zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so hat es bei der 2. auf den 4. November l. J. angeordneten Feilbietungsfahrt sein Verbleiben. Bezirksgericht Weixelberg am 10. Octbr. 1843.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1826. (2)

Nr. 717/222

**Feilbietungs-Edict.**

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten zu Bleiberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Eugen Ritter v. Dickmann, gegen Johann Scherl, pro. einer Wechselforderung pr. 8000 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung des, im Bezirke Spital am Mühlendorfer Bache liegenden, auf 12,415 fl. C. M. geschätzten montanist. Hammerwerkes Mühlendorf, bestehend aus zwei Berrenfeuern mit zwei Schlägen, einem Wärmefeuern mit einem Schläge und einem Bratfeuer, so wie auch der mit diesem Werke in Verbindung stehenden, zum Grundbuche der löbl. Herrschaft Oberfalkenstein gehörigen, und auf 3863 fl. 30 kr. C. M. geschätzten Civil-Realitäten, als: des Hammerwohnhauses sub Haus-Nr. 36 sammt Pferde- und Küchhall, Holz- und Wagenhütte, dann des bisher als Wohnung der Hammerarbeiter benützten Feilhauerhauses, endlich mehreren zum Theil zu Werkzwecken benützten kleinen Grundstücken in Mühlendorf, bewilliget worden, und es habe das löbl. k. k. Bezirksgericht Spital mit Zuschrift vom 5. l. M., Zahl 1204, die Feilbietung der genannten Civil-Realitäten an das wohlöbl. k. k. illyrische Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt übertragen.

Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 3 Tagssagungen, und zwar: die erste auf den 13. November 1843, die zweite auf den 13. December 1843, und die dritte auf den 15. Jänner 1844 mit dem Beisatze festgestellt, daß die Versteigerungen an den besagten Tagen um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des wohlöbl. k. k. illyrischen Oberbergaamts und Berggerichtes zu Klagenfurt Statt finden werden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Die wesentlichsten Vicitationsbedingnisse sind: das Hammerwerk Mühlendorf wird unter Einem mit den Civil-Realitäten um den gesammten Schätzungswert pr. 16,278 fl. 30 kr. C. M. ausgerufen, und diese Entitäten nur bei der dritten Tagssagung unter der Schätzung hintangegeben werden.

Jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote zu Handen der Vicitations Commission ein Badium von 1600 fl. C. M. zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Meistbot eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber nach geschlos-

senem Vicitations-Protocolle zurückgestellt werden wird.

Der Meistbieter ist gehalten, die Forderung des Crequenten, in so weit selbe in die Zahlungsreihe gelangt, sogleich nach rechtskräftiger Vertheilung bar zu bezahlen; die übrigen durch den Meistbot bedeckten Tabularposten aber nach Inhalt der betreffenden Schuldurkunden in das Zahlungsverprechen zu übernehmen, falls die Gläubiger ihre angewiesenen Forderungen nicht sogleich annehmen wollten.

Die weitem Vicitationsbedingnisse, die gerichtlichen Schätzungen, so wie der Bergbuchsextract können inzwischen in der Amtskanzlei dieser k. k. Berggerichts-Substitution und in der Registratur des wohlöbl. k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt eingesehen werden.

Bleiberg den 16. October 1843.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1795. (2) **Edict.** Nr. 1286.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Laibacher Handelsmannes Gustav Haimann, von dem höchöbl. k. k. Stadt- und Landrechte in Krain in die Reassumirung der mit Bescheid vom 13. Mai l. J., Z. 129, bewilligten, aber unterbliebenen Feilbietung des der Margaretha Osiml gehörigen, in der Stadt Weixelburg sub Cons. Nr. 11 gelegenen Hauses, so wie des unterhalb dieser Stadt gelegenen, dazu gehörigen Meierhofes sammt Wiesenanteile und eines Waldanteiles und Schabjel, gewilliget, und sey zu deren Vornahme hiergerichts die drei Tagssagungen, auf den 13. November, 13. December l. J. und 13. Jänner l. J. 1844, jedesmal um 9 Uhr früh in loco Weixelburg mit dem festgesetzt worden, daß diese Realitäten erst bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte pr. 1760 fl. werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts, letztere auch bei dem Hrn. Johann N. Dr. Paskhali in Laibach eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 21. August 1843.

3. 1808. (2) **Edict.** Nr. 1276.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Zdrivo wird bekannt gemacht: Ueber Anlangen des Michael Isenitsch von Oberbreznig de praes 23. Septem-ber 1843, Z. 1276, wurde in die executive Veräußerung der, dem Michael Threun gehörigen, zu Pottof Hs. Z. 4 liegenden, der k. k. Cameral-Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 11 dienstbaren, gerichtlich auf 2,95 fl. geschätzten Ganzhube, wegen aus dem Urtheile vom 17. November 1842 schul-

eligen 117 fl. 30 kr. gewilliget, und hiezu drei Tagfagungen, und zwar: der 14. November und 12. December, dann der 10. Jänner 1844 l. J., Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaunt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hinangegeben werde

Die Kauflustigen werden zur Feilbietung eingeladen.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Jozia am 24. September 1843.

Z. 1809. (2)

Nr. 2184.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia als Realinstanz, wird über Ansuchen des k. k. Mercantil- und Wechselgerichts zu Triest ddo. 2. September 1843, Z. 4268, bekannt gemacht: Es wurde von dem k. k. Mercantil- und Wechselgerichte zu Triest die gerichtliche Feilbietung des auf der Realität des Johann Zurmann zu Jozia sub Hb. Z. 249, Urb. Nr. 250, zu Gunsten der Maria Zurmann intabulirten Heirathsgutes pr. 500 fl., wegen einer Wechselforderung des Joseph Anton Giorgini von Triest, in dem Betrage von 270 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Bescheid vom 2. September l. J., Z. 4268, gewilliget, und es werden daher zur Veräußerung dieser Forderung drei Feilbietungstagfagungen, nämlich der 16. November und 14. December 1843 und 12. Jänner 1844, Früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisage bestimmt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung diese Forderung nicht unter dem Nominalwert, bei der dritten aber auch unter diesem hintangegeben werden wird.

Zu dieser Feilbietung werden die Licitationslustigen mit dem Beisage eingeladen, daß der Grundbuchsextract während den Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden könne.

K. K. Bezirksgericht Jozia am 29. September 1843.

Z. 1810. (2)

Nr. 2130

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Suerlitschitsch, Grundbesitzerin zu Unterkamla, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres in dem Jahre 1812, und zwar in dem Monate December seit dieser Zeit vermisten Neffen Georg Miklauschitz gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn Andreas Schwadesch als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um sogetwiffer Nachricht zu geben, als widrigens nach

fruchtlosem Verlaufe diese Frist auf wiederholtes Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Jozia am 28. September 1843.

Z. 1775. (3)

Nr. 175.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Pach von Schneeberg und Cäcilie Pach, als Vormünder des minderjähr. Franz Pach, in die executive Feilbietung der, dem Feni Werbez gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Urb. Nr. 812 dienstbaren, auf 390 fl. C. M. gerichtl. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Hube in Lipsin, plo. 17 fl. 44 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagfagungen, auf den 20. November, 20. December l. J. und 20. Jänner l. J., früh 9 Uhr in loco Lipsin mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagfagung unter ihrem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können täglich alhier eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 30. September 1843.

Z. 1786. (3)

Nr. 1003.

**E d i c t.**

Bei dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt haben alle jene, welche auf den Verlass des am 27. Dec. 1836 auf der Post zu Neustadt ohne Testament verstorbenen Knechten Barthelmä Prashniker, einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, denselben binnen einem Jahre, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsbätter, so gewiß anzumelden, als widrigens das Verlassabhandlungsgeschäft zwischen den Erbscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Angemeldeten eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. März 1843.

Z. 1817. (3)

**V e r k a u f**

von schönen Eichen-, Buchen-, Fichten- und Tannen-Stämmen.

Am 2. November d. J., als am Allerseelestage, Vormittag von 8 bis 12 Uhr, werden auf dem, der Herrschaft Neu-Gilli eigenthümlichen, nächst Sachsenfeld, an der Triester-Hauptstraße liegenden, nur 4 Posten von Laibach entfernten Forsthofe eine bedeutende Quantität Eichenstämme an den Meistbietenden veräußert; welches mit dem Beisage hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß — wenn sich hiebei Kauflustige einfinden, welche auch schöne Tannen-, Buchen- oder Fichten-

Stämme an sich zu bringen wünschen, sie nach vollendeter Licitation der Eichen, die dießherrschafftlichen Waldungen besichtigen, und ihre Offerte sodann dem dießherrschafftlichen Rentamte mündlich oder schriftlich überreichen können.

Herrschaft Neu-Gilli den 20. Oct. 1843.

3. 1811. (3)

Die ergebenst Unterzeichnete gibt sich hiemit die Ehre, es zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß sie gegen Ende dieses Monats wieder eine Sendung neuester Wiener Hüte, Häubchen und Blumen erhalten wird; dergleichen werden auch alle Gattungen Marchand des Modes - Arbeiten bereitwilligst übernommen. Ebenso können auch Mädchen bei derselben zu den billigsten Bedingnissen Unterricht in diesem Fache erhalten.

Laibach am 21. October 1843.

**Rosalie Dorfmeister,**  
in der Capuziner-Vorstadt, Marienplatz,  
Wals'sches Haus Nr. 18, 2. Stock  
wasserseits.

3. 1822. (3)

### Fortepiano = Verkauf.

Beim Unterzeichneten stehen nachfolgend bezeichnete ganz neue Wiener Fortepiano, die hiemit zum Kaufe angeboten werden:

Eins von Pfeffer um	170 fl.
" " Götting um	180 fl.
" " Neubauer um	180 fl.
" " Lohner um	250 fl.
" " Windhofer	270 fl.

Alle diese Instrumente haben 6 1/2 Octaven, in Flügelform gebaute Nußholzkästen, und stehen auf Rollenfüßen; die letzten zwei haben Elfenbein = Tastaturen mit carniesförmig geschweiftem Deckel, modernster Façon.

Nebstdem sind auch Instrumente von eigener Fabrication des Gefertigten vorrätzig und werden um den Betrag von 220 fl., mit Elfenbein = Tastatur um 230 fl., und in Kästen nach neuester Art um 250 fl. abgelassen.

Zugleich erlaubt sich der ergebenst Unterzeichnete bekannt zu geben, daß er sich, bei der k. k. Statthalterei in Wien, in den Stand gesetzt habe, Claviere von jedem Wiener Meister um die in deren gedruckten Preis-Courants angeführten Beträge in Laibach liefern zu können, wobei er sich auch noch

bereit erklärt, Instrumente, die den Erwartungen der P. T. Besteller nicht entsprechen, gegen ein Reugeld von 6 bis 10 % für sich zu übernehmen.

**Andreas Wittenz,**  
Claviersmacher in Laibach, Capuziner-Vorstadt Nr. 58.

3. 1782. (3)

### Anzeige.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum mit verschiedenen Waren-Gattungen, nämlich mit modernen seidenen Wiener Hüten, Puz- und Negligé-Hauben, Chemisettes, Blumen und anderen zum Frauenpuß gehörigen Waren gegen sehr billige Bedingnisse.

**Josephine Wotschevar,**  
Frauen-Puzmacherinn.

Hat ihr Gewölbe am Hauptplaz Nr. 12, im Cantoni'schen Hause.

3. 1827. (2)

### Für Forstöconomen.

Von der zum Schiff- und sonstigen Bau, so wie zur Mast- und Knopper = Nützung so vorzüglichen Sommer- oder langgestielten Eiche sind mehrere 100 Merling oder niederösterreichische Halbmezen wohlerhaltene und lufttrockene heurige Saateicheln, der Merling zu 30 kr., stündlich am gefertigten Gute zu verkaufen. — Bei Abnahme von wenigstens 25 Halbmezen werden 5 pCt. gut gegeben. — Briefliche Bestellungen wollen gefälligst franco unter Adresse: Gut Draschkowitz in Krain, Post Landstraß, gemacht werden.

3. 1820. (3)

Beim burgundischen Kreuz, am alten Markte Nr. 42, sind unverfälschte Biseller Weine, die Maß zu 16, 20 und 24 kr. zu haben. Auch werden alle Gattungen Tafeln (Aushängschilder) gemalt und um billiges Honorar ausgefertigt.



3. 1807. (3)

**Anzeige.**

An dem Schulplaz Nr. 295 ist täglich im 2. Stocke eine Wohnung, bestehend aus 2 ausgemalten Zimmern mit besonderm Ein- und Ausgang, Küche, Kammer und Keller zur jeder Stunde zu beziehen; auch mit Einrichtung. Das Weitere ist in dem nämlichen Hause zu erfragen.

3. 1812. (3)

**Anzeige.**

Im Gasthose zur Sternwarte sind fünf elegante Monat-Zimmer zu vergeben. Das Nähere erfährt man beim Kellner.

**Literarische Anzeigen.**

3. 1797. (2)

Bei Braumüller und Seidel in Wien, am Graben, im Sparcasse-Gebäude, ist so eben erschienen und bei **Ignaz Edlen v. Kleinmayr** in Laibach zu haben:

**Practisches Heilverfahren**  
bei den

gewöhnlichsten innerlichen

**Krankheiten des Pferdes,**  
nach den Grundsätzen der practischen Thierarzneischule in Wien.

von

**Johann Bleiweis,**

Doctor der Medicin, Magister der Geburtshilfe und Thierheilkunde, k. k. Professor der Seuchenlehre, Veterinär- Polizei und der gerichtlichen Arzneikunde in Laibach, vormals k. k. Deputirter der speciellen Pathologie und Therapie am Thierarznei Institute in Wien.

Dritte vermehrte Auflage.

Wien 1843. gr. 8. im Umschlag brosch. 2 fl. C. M.

Wenn einem Werke, wie dem vorstehenden, die Auszeichnung zu Theil wird, daß es selbst an ausländischen Lehranstalten als ein geschätztes Hilfsbuch benützt wird; wenn ferner dessen Absatz so bedeutend ist, daß nach Verlauf eines jeden zweiten Jahres eine neue Auflage nothwendig wurde, so bedarf es keiner weitem Empfehlung mehr.

Indem wir nun die dritte Auflage des Heilverfahrens mit den Zusätzen vermehrt, welche die Fortschritte der Kunst seitdem an die Hand geben, in die Oeffentlichkeit tritt, so glaubt die Verlags-handlung nur noch versichern zu können, daß sie für eine anständige Ausstattung gesorgt habe.

3. 1798. (2)

Bei **Braumüller & Seidel** in Wien, am Graben, im Hause der österr. Sparcasse, ist erschienen und bei **Ignaz Edl. v. Kleinmayr** in Laibach zu haben:

**Die**

**Landwirthschaft**  
in Ober-Italien,

geschildert auf einer Reise von Triest über Venedig nach Mailand und von da in alle Gegenden der Lombardei.

Mit historischen, statistischen, geographischen und vorzüglich landwirthschaftlichen Bemerkungen,

von

**Dr. Johann Burger,**

k. k. Subernialrath zu Triest, Mitglied mehrerer Gesellschaften zur Beförderung der Landwirthschaft.

**2 Theile mit 3 Abbildungen. Neue Ausgabe.** Wien 1843, in Umschlag broschirt 2 fl. C. M.

Der Verfasser sagt in der Vorrede: wenn es irgend ein Land gibt, dessen Ackerbau näher beschreiben zu werden verdient, so ist es sicher Italien.

Daß wir von dem Verfasser ein in jeder Beziehung gründliches, belehrendes und zugleich unterhaltendes Werk erwarten durften, darüber hat sich die Kritik des In- und Auslandes gleich bei dem Erscheinen ausgesprochen. Obiges wird daher jedem Gebildeten eine willkommene Gabe seyn, vorzugsweise aber denen, die in Besitz seines classischen Lehrbuches der Landwirthschaft sind, wozu es gleichsam ein Supplement bildet.

Bei **Ign. Edlen v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

**Ehrlich, Dr. J. N., Das Christenthum und die Religion des Morgenlandes.** Wien 1843. brosch. 54 kr.

**Emerich, Katharina Anna. Das bittere Leiden unsers Herrn Jesu Christi.** München 1842. brosch. 1 fl. 45 kr.

**Legni, Pater Franz de, Lebensgeschichte unsers Herrn und Heilands Jesu Christi, von seiner Menschwerdung bis zu seiner Himmelfahrt.** Nach der sechsten französischen Original-Ausgabe zum ersten Male ins Deutsche übersetzt durch **Jos. Ant. Moshammer.** Mit 2 Stahlstichen. Wien 1843. geb. 3 fl.

**Allioli, Dr. Joseph Franz. Die heilige Schrift des alten und neuen Testaments.** Fünfte Auflage. 1. bis 17. Lieferung. 6 fl. 48 kr.

**Philothaja. Ein Sonntagsblatt für religiöse Belehrung und Erbauung.** 1. bis 6. Jahrgang, à 2 fl. 45 kr.